

Sport-Fischer-Club Ellerstadt 1984 e.V.

Satzung vom 28.05.2019

§ 1.	<i>Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr</i>	2
§ 2.	<i>Ziel und Zweck des Vereines</i>	2
§ 3.	<i>Gemeinnützigkeit</i>	4
§ 4.	<i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	4
§ 5.	<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	5
§ 6.	<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	7
§ 7.	<i>Beitragsordnung</i>	7
§ 8.	<i>Vereinsorgane</i>	8
§ 9.	<i>Einberufung der Mitgliederversammlung</i>	8
§ 10.	<i>Mitgliederversammlung</i>	9
§ 11.	<i>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</i>	10
§ 12.	<i>Der Vorstand</i>	11
§ 13.	<i>Wahl und Amtsdauer des Vorstandes</i>	11
§ 14.	<i>Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes</i>	12
§ 15.	<i>Die Vereinsjugend</i>	12
§ 16.	<i>Protokollierung der Beschlüsse</i>	13
§ 17.	<i>Vergütung für die Vereinstätigkeit</i>	13
§ 18.	<i>Prüfung der Kassen und Konten</i>	14
§ 19.	<i>Vereinsstrafen / -bußgelder</i>	15
§ 20.	<i>Auflösen des Vereines</i>	15

§ 1. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Sport-Fischer-Club Ellerstadt 1984 e.V.“ oder die Kurzform: "SFC Ellerstadt"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sickinger Str. 10, 67158 Ellerstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Zugehörigkeit zu (Mitgliedschaft in) Verbänden ist in der Geschäfts Ordnung und / oder der Mitgliedsordnung des Vereins geregelt.

§ 2. Ziel und Zweck des Vereines

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 5, 7, 8, 13, 14, 18, 21 Abgabenordnung
2. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a) Öffentliche Information und Bildung zum Thema Fischerei, Umwelt und Natur.
 - b) Die kulturelle und sportliche Entwicklung des Breitensportes im allgemeinen und des Angelsports im Besonderen anzuregen und zu fördern.
 - c) Die Öffentlichkeit über Zweck und Ziele des Vereins zu informieren und zu sensibilisieren.
 - d) Förderung der Jugend durch außerschulische Aus- und Weiterbildung zur Persönlichkeitsentwicklung in allen Bereichen des täglichen Lebens.
 - e) Förderung des Gemeinschaftssinnes unter Erwachsenen und insbesondere Jugendlichen innerhalb des Vereines und darüber hinaus.
3. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Theoretische Aus- und Weiterbildung wie z.B.:
 - Besuch und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Schulungen und Informationsveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - Förderung von Ausbildern und Betreuern durch Seminare, Aus- und Weiterbildungen.
 - Aufklärung innerhalb des Vereines und in der Öffentlichkeit durch Informationen sowie Unterstützung von Vortrags- und Lehrtätigkeit.

- Ausbau und Festigung der Kenntnisse über Fischerei und Angelsport inklusive der relevanten Aspekte zu Natur-, Umwelt-, Tierschutz und Gewässerökologie in Verein und Öffentlichkeit.
- Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit für Kinder und Heranwachsende.

b) Gemeinsame, praktische Arbeit, Übungen und Training z.B. in Form von:

- Übungsstunden unter Anleitung.
- Gemeinsame Ausübung des Angelsportes und anderer Sportarten.
- Besuch von Messen, Ausstellungen, Museen, Aufführungen, geschützten Naturbereichen (z.B. NSG, LSG etc.) und vergleichbaren Veranstaltungen.
- Hege und Pflege eines gesunden und artgerechten Fischbestandes in den vereinseigenen und / oder gepachteten Gewässern.
- Schutz der Natur in Gewässern und der unmittelbaren Umgebung.
- Wahrnehmung aller Interessen und Verpflichtungen aus Pachtverträgen und den Verträgen über Bachpatenschaften.
- Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen, Exkursionen, Freizeiten, Führungen, Studienfahrten, Zeltlagern, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen.
- Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. Schulen, Volkshochschulen, Webseiten oder öffentlichen Veranstaltungen).
- Aufbau und Pflege von Beziehungen zur Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Behörden aus den Bereichen Sport, Natur-, Umwelt- und Tierschutz.
- Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für Vereinszwecke.

c) Erfahrungsaustausch und Förderung des Gemeinschaftssinnes durch:

- Einladung und Besuch anderer Vereine.
- Jugendaustausch.
- Gemeinsame Teilnahme an Wettbewerben.

- Durchführung von- und Beteiligung an öffentlichen Festen und Veranstaltungen
- Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen zur Festigung der Gemeinschaft

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 20 dieser Satzung verwendet.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Der Antrag muss wahrheitsgemäß alle Angaben entsprechend dem jeweils aktuellen Antragsformular des Vereins enthalten. Falsche oder unvollständige Angaben können auch nachträglich, nach Bekanntwerden mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand wie unter § 5 beschrieben.
5. Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Mitgliedschaft endet automatisch nach der in der Mitgliederordnung festgelegten Zeit. Sie kann auf Antrag befristet oder unbefristet verlängert werden, Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

6. Weitere Details können in der Mitgliedsordnung des Vereins geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch den Tod des Mitgliedes
 - d) durch Auflösung des Vereins.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Für die Einhaltung der Frist ist nicht die Absendung, sondern der Eingang des Schreibens beim Vorstand maßgeblich.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge, Gebühren und sonstiger Abgaben entsprechend Beitragsordnung (und/oder Mitgliedsordnung) im Verzug ist und nach der zweiten schriftlichen Anmahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Zahlung auf dem Vereinskonto.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen, die Bestimmungen der Satzung oder Vereinsordnungen verstoßen hat oder durch sein Verhalten im Verein oder in der Öffentlichkeit den Verein oder das Ansehen des Vereines geschädigt hat. Dazu zählen beispielsweise aber nicht ausschließlich:
 - Wiederholte Verstöße gegen Gesetze oder Bestimmungen des Natur-, Umwelt- oder Tierschutzes.
 - Gewaltverherrlichende oder rassistische Äußerungen oder entsprechendes Verhalten.
 - Unterstützung oder Verbreitung entsprechenden Gedankengutes.
 - Zugehörigkeit zu, Unterstützung von oder Werbung für Organisationen oder Personen, deren Gedankengut oder Handeln dem Grundgesetz

entgegenstehen oder dieses durch nicht demokratische Prozesse verändern wollen.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Betäubungsmittelgesetz, oder das Jugendschutzgesetz verstoßen hat oder wegen vergleichbarer Delikte zu einer Strafe verurteilt wurde.

6. Ein Ausschluss erfolgt grundsätzlich durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied soll vor einem Ausschluss Gelegenheit gegeben werden, zu Vorwürfen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung an den Vorstand zu richten. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
 - a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ab dem Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses und bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschließungsbeschluss wird außerdem vorläufiges Hausverbot erteilt.
 - b. Damit ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Das betreffende Mitglied darf nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training, Sitzungen, Versammlungen und anderen Veranstaltungen teilnehmen. Es ruht außerdem das Stimmrecht und die Erlaubnis zum Angeln in den Angelgewässern des Vereins. Über die Berufung entscheidet ein Gremium, dem außer dem Vorstand vier weitere Vereinsmitglieder angehören, die dazu vom Vorstand bestimmt werden. Das Gremium tritt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Berufung auf Einladung des Vorstandes zusammen. Für die Entscheidung genügt einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden zweifach.
 - c. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

7. Bei Austritt oder Ausschluss sind der Vereinsausweis, das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, sowie alle Vereinsunterlagen vollständig, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereines darf dessen angebotene Leistungen in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen sind in den Vereinsordnungen geregelt und hierbei zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen einzuhalten, den Zweck des Vereines zu unterstützen, zu fördern und aktiv bei allen Aufgaben sowie der Pflege von Vereinseinrichtungen und Materialien zu helfen.
3. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich Vereins-Aktivitäten auf den Internetseiten des Vereines, in gedruckten Medien des Vereines sowie in der lokalen und überregionalen Presse veröffentlicht werden dürfen. Für alle Aufnahmen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.

§ 7. Beitragsordnung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und ggf. andere Abgaben erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, deren Fälligkeit und ggf. weitere Details sind in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Die Höhe von Beiträgen, Gebühren und Abgaben wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Beitragsordnung regelt ggf. weitere Details. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die jeweils gültige Fassung wird bei Neuaufnahme von Mitgliedern oder bei Änderungen allen Mitgliedern per E-Mail oder schriftlich (sofern keine E-Mail-Adresse vorliegt) zur Kenntnis gegeben.
4. Auf Antrag können fällige Zahlungen durch den Vorstand ganz oder teilweise gestundet, reduziert oder erlassen werden.
5. Über alle per Mitgliederbeschluss festgelegten Zahlungen stellt das Mitglied eine Einzugsermächtigung aus.

§ 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 9. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Kalenderquartal statt. Der Vorstand kann jeder Zeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er das im Interesse des Vereines für erforderlich hält.
2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird innerhalb von 8 Wochen eingeladen, wenn der Vorstand oder mindestens 45 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
3. Die Versammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per E-Mail oder per Post (soweit keine E-Mail-Adresse vorliegt) eingeladen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Absendung der E-Mails oder Poststücke spätestens einen Tag vor Fristbeginn erfolgt ist.
4. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gerichtet ist.

5.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Gewässerwartes
- c) Geschäfts- und Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- g) Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte oder fristgerecht eingereichte Anträge
- h) Vorgesehene Aktivitäten und Veranstaltungen für das aktuelle Kalenderjahr
- i) Weitere aktuelle Fragen oder Diskussionspunkte

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende.

2. Die Mitgliederversammlung des Vereines setzt sich zusammen aus:

- a) den Vereinsmitgliedern (stimmberechtigte und noch nicht stimmberechtigte Mitglieder).
- b) dem Vorstand
- c) den Kassenprüfern (soweit diese nicht ohnehin dem Verein angehören)

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. (Entsprechend dürfen Diskussionsinhalte und Beschlüsse nicht ohne Zustimmung des Vorstandes

veröffentlicht / weitergegeben werden.) Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Versammlungsleiter legt das Abstimmungsverfahren fest (offene Proklamation per Handzeichen oder schriftliche, geheime Abstimmung). Eine geheime Abstimmung erfolgt außerdem, wenn dies von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt wird und mindestens 80% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, sofern eine unbefristete Mitgliedschaft besteht.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft, ihm Entlastung erteilt werden soll oder die Mitgliedschaft im Rahmen eines laufenden Ausschlussverfahrens ruht (siehe § 5).
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70% der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Änderung des Zwecks des Vereins. Stimmenthaltungen bleiben dabei jeweils außer Betracht.
4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind (Dringlichkeitsanträge), kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen. Dringlichkeitsanträge dürfen darüber hinaus nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie nachträglich als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden sollen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
5. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen

den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen:

- **Vorsitzender des Vorstandes**
- **Stellvertretender Vorsitzender**
- **Vorstand Finanzen**

2. Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

3. Im Innenverhältnis wird der Stellvertretende Vorsitzende nur tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Sie ist, wie alle Vereinsordnungen, nicht Bestandteil dieser Satzung.

5. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet.

6. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.

7. Der Vorstand haftet nicht bei einfacher- oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche Fehlhandlungen beschränkt.

§ 13. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die:

- a) Das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) Mindestens 5 Jahre dem Verein angehören;
- c) Mindestens 3 Jahre verantwortliche Aufgaben im Verein ausgeführt haben;

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 14. Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstände. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes, sowie die Buchführung;
 - d) Vorschlag der Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben;
 - e) Erstellung verbindlicher Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - g) Abschluss und Kündigung von Verträgen;
 - h) Berufung von Mitgliedern für temporäre oder ständige Aufgaben;
 - i) Einsetzung von Arbeitsgruppen;
 - j) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten für Mitglieder, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt und die Bestimmungen des § 3 dieser Satzung sowie steuerliche Regelungen dies zulassen;
 - k) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben;
 - l) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15. Die Vereinsjugend

1. Mitglieder des Jugendbereiches des Vereines sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des

27. Lebensjahres, so wie die für den Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeiter(innen).
2. Die Mitglieder des Jugendbereiches wählen bis zu 3 Jugendvertreter. Diese verständigen sich auf einen Repräsentanten, der beratend an Vorstandssitzungen teilnimmt.
 3. Die gewählten Jugendvertreter sind vom Vorstand zu bestätigen.
 4. Der Vertreter des Jugendbereiches im Vorstand hat kein eigenes Stimmrecht, außer, bei Beschlüssen, welche unmittelbar den Jugendbereich betreffen.
 5. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung. Diese ist vom Vorstand zu genehmigen. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel.
 6. Der Vorstand des Vereines entscheidet jeweils zu Anfang des Jahres, spätestens bis zur Mitgliederversammlung, über die Höhe des für das laufende Jahr zur Verfügung stehenden Budgets.
 7. Die Jugend ist Teil des Gesamtvereines, diesem gegenüber verantwortlich und ihr Handeln muss jederzeit mit der Gesamtsatzung und den Vereinsordnungen im Einklang stehen.
 8. Die Vereinsjugend berichtet dem Vorstand entsprechend Festlegungen in der Jugendordnung.

§ 16. Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 17. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Für zeitlich begrenzte Projekte und Tätigkeitsfelder (z.B. Vereins-Gala, Vereins-Seminar, Zeltlager, Vereinszeitung), haben Projektleiter/Verantwortliche einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Jedoch nur dann, wenn für diesen anstehenden begrenzten Zeitraum deren Kosten bekannt sind, diese nicht mehr als 10% übersteigen und der Vorstand diese Aufwände beauftragt und genehmigt hat. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 18. Prüfung der Kassen und Konten

1. Zur Prüfung der Kassen und Konten benennt der Vorstand mindestens einen, maximal drei Prüfer (Ersatz bei Ausfall). Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören.
2. Die Prüfer sollen einmal jährlich Kassen und Konten prüfen und gegebenenfalls Beanstandungen aufzeigen. Diese sind innerhalb von zwei Wochen einvernehmlich mit dem Vorstand zu klären, um gegebenenfalls die

Abweichungen und deren Ursachen zu korrigieren. Gelingt dies nicht, sind verbleibende Beanstandungen durch die Prüfer in ihrem Bericht aufzuführen und zu begründen.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht und empfehlen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen und Konten, die Entlastung des Vorstandes.

§ 19. Vereinsstrafen / -bußgelder

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, gegen gesetzliche Regelungen des Fischereirechtes oder des Natur-, Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzes oder bei nachhaltiger Störung des vereinsinternen Friedens kann der Verein eine interne Strafe und / oder ein Bußgeld verhängen.
2. Strafen können in der zeitlich begrenzten Einschränkung von Mitgliedsrechten und / oder dem zeitlich begrenzten Ausschluss von Vereinsaktivitäten bestehen.
3. Bußgelder sollen im Einzelfall mindestens 10 % des Jahresbeitrages betragen und 100% des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
4. Bei wiederholten Verstößen kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden (siehe §5).
5. Das Verfahren ist analog zu §5 Abs. 6 durchzuführen. Abweichend davon besteht hier jedoch kein Recht auf Berufung.

§ 20. Auflösen des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dazu darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 - a) Wenn der Vorstand diese mit einer Mehrheit von insgesamt 75% der Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) wenn dies von 80% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 80% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten Vertreter anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Sportjugend des Landessportbundes-Pfalz. Falls diese nicht mehr gemeinnützig oder existent sein sollte, fällt es der Gemeinde Ellerstadt zu, die es für Zwecke der Jugendarbeit / Jugendförderung zu verwenden hat.

Ellerstadt den

Klaus Altmeyer

Vorsitzender des Vorstandes